

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung bei Einzelmaßnahmen: Einschränkung und Grenzen der Einschränkung

A. Einschränkung/ Schranken

I. Einfacher Gesetzesvorbehalt

Grundrecht ist durch oder aufgrund Gesetzes einschränkbar, dass formell und materiell verfassungskonform sein muss.

II. Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

Grundrecht ist durch ein formell und materiell verfassungskonformes Gesetz einschränkbar, das überdies noch weiteren Anforderungen gerecht werden muss.

III. Vorbehaltlos gewährleistete GR'e

P: Unter welchen Voraussetzungen sind vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte einschränkbar.

B. Grenzen der Einschränkung/ Schranken-Schranken

Die Grenzen der Einschränkung müssen von dem Gesetz und von dem Einzelakt gewahrt werden.

I. Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

1. Benennung der Rechtsgrundlage: Welches Gesetz?

2. Grundrechtsspezifische Grenzen

a) Einfacher Gesetzesvorbehalt

Keine besonderen Grenzen.

b) Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

Qualifizierung.

c) Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte

P: Vgl. Fall 7

3. Allgemeingültige Grenzen

a) Formelle Verfassungskonformität des Gesetzes

(1) Gesetzgebungszuständigkeit

(2) Gesetzgebungsverfahren

(3) Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG:

Soweit nach dem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. (Fall 5)

C. Materielle Verfassungskonformität des Gesetzes

(1) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Maßnahme muss einen legitimen Zweck verfolgen, zur Erreichung dieses Zwecks geeignet erforderlich und angemessen sein.

(2) Wesensgehalt, Art. 19 Abs. 2 GG

In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden (Fall 8)

(3) Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. (Fall 9)

II. Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes

Insb. Verhältnismäßigkeit der Einzelmaßnahme